

Legende:
Rot = Streichungen
Orange = Redaktionelle Anpassung

Grün = Neu Eingefügt

Totalrevision Polizeireglement der Gemeinde Uzwil; Synopsische Darstellung

Bestehend	Neu	Bemerkung
Der Gemeinderat erlässt in Ausführung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009, Art. 10 Abs. 1 und Art. 2 ff. des Polizeigesetzes vom 10. April 1980 und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 12. April 2011 als Reglement:	Der Gemeinderat erlässt in Ausführung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009, Art. 10 Abs. 1 und Art. 2 ff. des Polizeigesetzes vom 10. April 1980 und Art. 29 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 12. April 2011 als Reglement:	
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck Dieses Reglement regelt: a) gemeindepolizeiliche Aufgaben und Befugnisse; b) den Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum; c) den Schutz von Personen d) den Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung; e) die Videoüberwachung im öffentlichen Raum; f) das Parkieren auf öffentlichem Grund.	Art. 1 Zweck Gegenstand Dieses Reglement regelt die Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben und Befugnisse gemäss dem übergeordneten Recht auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Uzwil. Dazu gehören insbesondere: a) gemeindepolizeiliche Aufgaben und Befugnisse; b-a) den Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum; c-b) den Schutz von Personen d-c) den Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung; e-d) die Videoüberwachung im öffentlichen Raum; f-e) das Parkieren auf öffentlichem Grund. c-e) die Überwachung des ruhenden Verkehrs; f) die Erhebung von Ordnungsbussen.	In moderneren Rechtsetzungserlassen wird zwischen Gegenstand bzw. Geltungsbereich und Zweck unterschieden; diese werden in der Regel in zwei separaten Bestimmungen geregelt. Der Zweck eines kommunalen Polizeireglements ergibt sich bereits aus Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PG, sGS 451.1), weshalb eine Zweckbestimmung (als reine Wiederholung des übergeordneten Rechts) nicht erforderlich ist. Es bietet sich jedoch an, in Art. 1 den Gegenstand des vorliegenden Reglements zu definieren. Die Ergänzung im Einleitungstext dient der Klarstellung, dass das Polizeireglement ausschliesslich auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Uzwil gilt. Mit «gemeindepolizeilichen Aufgaben und Befugnisse gemäss dem übergeordneten Recht» sind insbesondere die Aufgaben nach Art. 13 PG gemeint. Da dieser Begriff die gemeindepolizeilichen Aufgaben in ihrer Gesamtheit umfasst, soll er von Bst. a in den Einleitungstext verschoben werden. Die Aufzählung nennt sodann die wichtigsten Bereiche der gemeindepolizeilichen Aufgaben und Befugnisse. Der bisherige Bst. f ist zu streichen, da die Regelung zum Parkieren auf öffentlichem Grund neu im Parkierungsreglement enthalten ist. Stattdessen soll die Überwachung des ruhenden Verkehrs als Beispiel angeführt werden. Ausserdem wird, die Erhebung von Ordnungsbussen in einem separaten Aufzählungspunkt ausdrücklich anzuführen, da es sich dabei um eine wesentliche gemeindepolizeiliche Befugnis handelt.

II. Gemeindepolizeiliche Aufgaben und Befugnisse	II. Gemeindepolizeiliche Aufgaben Organisation und Befugnisse der Sicherheitsorgane	Gegenstand dieses Kapitels sind die Organisation und Befugnisse der Sicherheitsorgane und nicht die Regelung von gemeindepolizeilichen Aufgaben. Daher sollte der Titel entsprechend angepasst werden.
Art. 2 Sicherheitsorgane Der Gemeinderat kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben nach Art. 13 des Polizeigesetzes einem privaten Sicherheitsdienst übertragen. Der Gemeinderat schliesst mit dem Sicherheitsdienst dazu eine Vereinbarung ab.	Art. 2 Sicherheitsorgane Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Gemeinderats und der von ihm bezeichneten Organe der Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben nach Art. 13 des Polizeigesetzes der Kantonspolizei oder einem privaten Sicherheitsdienst übertragen. Der Gemeinderat schliesst mit dem Sicherheitsdienst dazu eine Vereinbarung ab.	Abs. 1 (neu): Die Grundkompetenz des Gemeinderats zum Erlass von Polizeiverfügungen ergibt sich aus Art. 9 PG; diese Kompetenz sollte jedoch in einer arbeitsteiligen Gemeinde intern delegiert werden können. Der Verweis auf Art. 13 Polizeigesetztes (PG) ist nicht erforderlich und kann gestrichen werden. Der Verzicht auf Verweise bietet sich insbesondere mit Blick auf eine allfällige Revision des PG an, womit der Verweis allenfalls nicht mehr korrekt wäre. Die Übertragung von gemeindepolizeilichen Aufgaben an die Kantonspolizei soll ausdrücklich ermöglicht werden, falls sich dereinst ein entsprechender Bedarf ergeben sollte. Die Grundlage zur Übertragung öffentlicher Aufgaben an Private ergibt sich aus Art. 126 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes (GG, sGS 151.2), jene für die Übertragung an die Kantonspolizei aus Art. 26 Abs. 1 und 3 PG. Abs. 3: Sicherheitsdienst und Kantonspolizei müssen nicht mehr namentlich erwähnt werden, der Konnex zu Abs. 2 ergibt sich aus dem Wort «dazu».
Art. 3 Bewaffnung – Zwangsanwendung Die Mitarbeitenden des privaten Sicherheitsdienstes und die Mitarbeitenden der Gemeinde dürfen bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben keine Feuerwaffe tragen und keinen körperlichen Zwang anwenden.	Art. 3 Bewaffnung – Zwangsanwendung Die Mitarbeitenden des privaten Sicherheitsdienstes und die Mitarbeitenden der Gemeinde dürfen bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben keine Feuerwaffe tragen und keinen körperlichen Zwang anwenden.	Unverändert. Private Sicherheitsdienste tragen manchmal Schlagstöcke mit sich, die als Waffe im Sinn des Waffengesetzes (SR 514.54) gelten. Dies sollte möglich bleiben, da ein Schlagstock zur Abwehr dienen kann. Gleiches gilt für Pfeffersprays, die je nach Art ebenfalls unter das Waffengesetz fallen. Das Tragen von Feuerwaffen hingegen ist zur Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben nicht erforderlich und sollte daher weiterhin unzulässig sein. Diese Bestimmung ist auf die Mitarbeitenden der Kantonspolizei nicht anwendbar, da diese ihre eigenen Kompetenzen nach dem Polizeirecht haben. Der Wortlaut der Bestimmung muss daher nicht auf die Mitarbeitenden der Kantonspolizei ausgedehnt werden.

Art. 4 Befugnisse Die Gemeinde kann dem privaten Sicherheitsdienst für die Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben folgende Befugnisse übertragen: a) Bussen gemäss Ordnungsbussengesetz und Ordnungsbussenverordnung erheben; b) Bussen auf der Stelle gemäss Art. 49 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung und Art. 9ff der Strafprozessverordnung erheben; c) Personalien von Personen, die sich auffällig verhalten, aufnehmen; d) Minderjährige aufgreifen und an Erziehungsberechtigte übergeben; e) Personen präventiv wegweisen.	Art. 4 Befugnisse Die Gemeinde Der Gemeinderat kann dem privaten Sicherheitsdienst für die Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben folgende Befugnisse übertragen: a) Bussen gemäss Ordnungsbussengesetz und Ordnungsbussenverordnung erheben; b) Bussen auf der Stelle Ordnungsbussen gemäss Art. 49 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung und Art. 9ff der Strafprozessverordnung erheben; c) Personalien von Personen, die sich auffällig verhalten, aufnehmen; Personen, welche die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören, zur Feststellung ihrer Personalien anhalten und die Angaben von Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse) so-wie die Vorlage von mitgeführten Personalausweisen verlangen; d) Minderjährige aufgreifen und an Erziehungsberechtigte übergeben; e) Personen präventiv wegweisen-; f) Ordnungsdienstpatrouillen zur Überwachung von sensiblen Orten in der Gemeinde Uzwil durchführen; g) den ruhenden Verkehr überwachen.	Bst. b: Anpassung an neue Begrifflichkeiten des übergeordneten Rechts. Der Begriff der Bussenerhebung auf der Stelle wurde im kantonalen Recht aufgegeben. Bst. c: Klare Formulierung der Voraussetzungen, unter welchen Personen angehalten und deren Personalien aufgenommen werden können. Mit Personalien sind insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse gemeint. Bst. f und g: Ergänzung von bisher fehlenden Befugnissen (vgl. Art. 13 PG und Art. 1 Polizeireglement).
Art. 5 Wegweisung Der beauftragte Sicherheitsdienst oder die Mitarbeitenden der Gemeinde können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn: a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind; b) sie den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern; c) sie die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern; d) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie: 1. Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern; 2. öffentliches Ärgernis erregen. 3. Sachen im Eigentum der Gemeinde gefährden.	Art. 5 Wegweisung Der beauftragte Sicherheitsdienst oder die Mitarbeitenden der Gemeinde können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn: a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind; b) sie den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern; c) sie die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern; d) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie: 1. Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern; 2. öffentliches Ärgernis erregen-; 3. Sachen im Eigentum der Gemeinde gefährden.	Diverse redaktionelle Anpassungen

III. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum	III. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum	
Art. 6 Gesteigerter Gemeingebrauch Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde. Bewilligungspflichtig sind: a) Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken anbieten; b) Plakate und Reklamen anbringen; c) Flugblätter, Programme, Reklamezettel und dergleichen verteilen; d) Dienstleistungen von oder zu ideellen Organisationen anwerben; e) Kundgebungen, Umzügen, Festanlässe und Schaustellungen durchführen; f) mobile Informations- und Werbeeinrichtungen aufstellen; g) Strassenmusik aufführen; h) Gauklerdarbietungen i) Bauplatzinstallationen aufstellen; j) Schnee und Eis regelmässig ablagern.	Art. 6 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde den Gemeinderat. Bewilligungspflichtig sind: a) Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken anbieten; b) Plakate und Reklamen anbringen; c) Flugblätter, Programme, Reklamezettel und dergleichen verteilen; d) Dienstleistungen von oder zu ideellen Organisationen anwerben; e) Kundgebungen, Umzüge, Festanlässe und Schaustellungen durchführen; f) mobile Informations- und Werbeeinrichtungen aufstellen; g) Strassenmusik aufführen; h) Gauklerdarbietungen; i) Bauplatzinstallationen aufstellen; j) Schnee und Eis regelmässig ablagern. Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Sondernutzungskonzession durch den Gemeinderat.	Abs. 3 (neu): In der bisherigen Bestimmung fehlt eine Regelung zur Sondernutzung, wofür der Gemeinderat eine Konzession erteilen muss. Diese wird nun in einem neuen Absatz geregelt. Sondernutzung bedeutet, dass eine öffentliche Sache oder der öffentliche Grund, die im Gemeingebrauch stehen, ausschliesslich oder dauerhaft durch einen begrenzten Kreis von Personen genutzt werden, wobei andere Personen von der Nutzung ausgeschlossen sind (z.B. durch die Errichtung von Leitungen, Gleisen, Bootsstegen oder Bauten). Die Sondernutzung bedarf einer Konzession, die für eine bestimmte Zeit erteilt wird. Die Konzession kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und ist gebührenpflichtig (zur Gebührenerhebung vgl. nachfolgende Bestimmung).
Art. 7 Benützungsvorschriften Der Gemeinderat kann für einzelne öffentliche Plätze und Anlagen Benützungsvorschriften erlassen.	Art. 7 Benützungsvorschriften und Gebührenerhebung Der Gemeinderat kann für die Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen einzelne öffentliche Plätze und Anlagen Benützungsvorschriften erlassen und Gebühren erheben.	Ergänzung der Bestimmung mit der Möglichkeit, Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und von öffentlichen Sachen (durch gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzung) zu erheben.
	Art. 8 (neu) Bewilligungserteilung und -entzug Das Gesuch um Bewilligung ist mindestens vierzehn Tage vor der geplanten Ausübung der Tätigkeit oder Durchführung der Veranstaltung und unter Angabe der verantwortlichen Person einzureichen. Die Bewilligung bezeichnet die verantwortliche Person. Diese muss Gewähr für ordnungsgemässe Abläufe bieten. Die Erteilung einer Bewilligung kann befristet und mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.	Neue Bestimmung zu Bewilligungserteilung und -entzug eingefügt. Diese dient der Klarheit über die Bewilligungsvoraussetzungen und die Gesuchstellung.
	Art. 9 (neu) Verbot von Bild-, Film- und Tonaufnahmen Der Rat kann für kommunale Gebäude durch eine Hausordnung ein Verbot von Bild-, Film- und Tonaufnahmen erlassen.	Neue Bestimmung zur Unterstützung der Hausordnung

IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Sicherheit	IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe-und Sicherheit und Ordnung	Anpassung des Titels, damit überall einheitliche Begrifflichkeiten (Sicherheit und Ordnung) verwendet werden.
Art. 8 Betteln Betteln ist verboten.	Art. 8 10 (neu) Betteln Betteln ist verboten. Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten bittelt und dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, namentlich wer in aufdringlicher oder aggressiver Art und Weise bittelt oder dies in den folgenden Bereichen tut: a) vor öffentlich zugänglichen Gebäuden, Einrichtungen oder Geschäfts- und Restaurationsbetrieben und im Wartebereich des öffentlichen Verkehrs; b) bei Geld-, Zahlungs- und Fahrkartenautomaten; c) auf Märkten sowie im Umkreis von fünf Metern um Verkaufsstände oder Aussenrestaurants; d) in öffentlichen Gärten, auf Friedhöfen, Begegnungsplätzen, Spielplätzen und Schulanlagen, in Unterführungen sowie um deren Ein- und Ausgänge. Wer andere Personen zum Betteln nach Absatz 1 schickt, wird mit Busse bestraft. Der Gemeinderat kann weitere Orte vorsehen, an denen das Betteln eingeschränkt oder verboten ist.	Ein umfassendes Bettelverbot ist gemäss Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht zulässig. Es gebe mildere Massnahmen als ein umfassendes Bettelverbot, das aufgrund der prekären finanziellen Verhältnisse der Bettelnden im Ergebnis zu einer Freiheitsstrafe führen. Das generelle Bettelverbot sollte daher auf belästigendes und aggressives Betteln beschränkt werden. Als belästigend gilt das Betteln an bestimmten Orten mit Publikumsverkehr bzw. zahlender Kundschaft. Als aggressives Betteln wird das aufdringliche und insistierende Betteln, allenfalls noch unterstützt mit Körperkontakt, wahrgenommen. Dabei versucht die bettelnde Person Passanten aktiv daran zu hindern, sie bzw. ihr Anliegen zu ignorieren. Aufgrund des Grundsatzes «keine Strafe ohne Gesetz» sollte die Strafandrohung in den Spezialbestimmungen jeweils einzeln angeführt werden und nicht am Ende des Erlasses in einer Strafbestimmung pauschal unter Busse gestellt werden (ebenso die nachfolgenden Bestimmungen). Abs. 2: Mit dieser Bestimmung sollen auch die sog. «Hintermänner», etwa solche, die Kinder zum Betteln schicken, bestraft werden können. Abs. 3: Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Bereiche dem Bettelverbot unterstellen. Die Erfahrung lehrt, dass öffentlichkeitsstörende Phänomene, wie z.B. Bettelproblematiken, sich im Verlauf der Zeit örtlich verlagern. Die Gründe sind mannigfaltig und können kaum einiger-massen präzise vorausgesagt werden. Daher bietet es sich an, dem Gemeinderat einen gewissen Entscheidungsspielraum einzuräumen. Die Bestimmung ermöglicht es ihm, auf plötzlich aufkommende problematische Entwicklungen zu reagieren und diesen entgegenzuwirken. Da jedoch das oben erwähnte Gerichtsurteil des EGMR auch für die Schweiz verbindlichen Charakter hat, ist der Gemeinderat gehalten, sich bei einer allfälligen Ausweitung an die rechtlichen Konsequenzen des Entscheides zu halten und im Rahmen des damit verbleibenden Spielraums Ergänzungen vorzunehmen. Eine Wiedereinführung eines umfassenden Bettelverbots ist ausgeschlossen; jeder Ort, der einem Bettelverbot unterstellt werden kann, hat den Rahmenbedingungen des EGMR-Entscheids zu genügen.

Art. 9 Littering Auf öffentlichem Grund dürfen keine Abfälle hinterlassen werden. Die Gemeinde kann die Verursacher zusätzlich zur Busse verpflichten, ihre Abfälle persönlich zu beseitigen.	Art. 9 11 (neu) Littering und Illegale Abfallentsorgung Auf öffentlichem Grund dürfen keine Abfälle hinterlassen werden. Mit Busse wird bestraft, wer auf öffentlichem Grund ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse Abfälle hinterlässt, öffentliche Abfalleimer für Hauskehricht oder Abfälle illegal entsorgt. Die Gemeinde kann die Verursacher zusätzlich zur Busse verpflichten, ihre Abfälle persönlich zu beseitigen. Die oder der Fehlbare kann verpflichtet werden, ihre oder seine Abfälle persönlich zu beseitigen.	Abs. 1: Der Ausdruck «Auf öffentlichem Grund» ist zu absolut und sollte mit der eingefügten Ergänzung abgemildert werden (vgl. auch Formulierung in Art. 7bis des Übertretungsstrafgesetzes, UeStG, sGS 921.1). Aufgrund des Grundsatzes «keine Strafe ohne Gesetz» sollte die Strafandrohung in den Spezialbestimmungen jeweils einzeln angeführt werden und nicht am Ende des Erlasses in einer Strafbestimmung pauschal unter Busse gestellt werden. Abs. 2: Die Verpflichtung der Verursacher zur Abfallbeseitigung sollte unabhängig von einer Busse möglich sein. Nach schweizerischem Verständnis wird unter Littering das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen kleiner Mengen von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum verstanden, ohne die vorhandenen Abfallbehälter oder Sammelstellen zu benutzen. Was immer wieder vorkommt, Entsorgung ganzer Abfallsäcke. Dies ist gemäss Definition Littering nicht enthalten. Mit der Anpassung des Artikel, kann auch dagegen vorgegangen werden.
Art. 10 Verrichten der Notdurft Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten. Die Gemeinde kann die Verursacher zusätzlich zur Busse verpflichten, ihre Abfälle persönlich zu beseitigen.	Art. 10 12 (neu) Verrichten der Notdurft Es ist untersagt, Mit Busse wird bestraft, wer auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichteta. Die Gemeinde kann die Verursacher zusätzlich zur Busse verpflichten, ihre Abfälle persönlich zu beseitigen. Die oder der Fehlbare kann verpflichtet werden, ihre oder seine Abfälle persönlich zu beseitigen.	Abs. 1: Aufgrund des Grundsatzes «keine Strafe ohne Gesetz» sollte die Strafandrohung in den Spezialbestimmungen jeweils einzeln angeführt werden und nicht am Ende des Erlasses in einer Strafbestimmung pauschal unter Busse gestellt werden. Abs. 2: Die Verpflichtung der Verursacher zur Abfallbeseitigung sollte unabhängig von einer Busse möglich sein.
Art. 11 Jugendschutz Minderjährige, die durch negatives Verhalten wie Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- und/oder Drogenkonsum auffallen, können durch beauftragte Sicherheitsdienste aufgegriffen und unter Kostenfolge den Erziehungsberechtigten übergeben werden. Kinder bis 15 Jahre, die sich nach 24.00 Uhr ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten, können durch beauftragte Sicherheitsdienste aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.	Art. 11 13 (neu) Jugendschutz Minderjährige, die durch negatives Verhalten wie Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- und/oder Drogenkonsum auffallen, können durch beauftragte Sicherheitsdienste aufgegriffen und unter Kostenfolge den Erziehungsberechtigten übergeben werden. Kinder bis 15 Jahre, die sich nach 24.00 Uhr ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten, können durch beauftragte Sicherheitsdienste aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden. Minderjährige, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, sowie Kinder unter 16 Jahren, die sich nach 24.00 Uhr ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person auf dem öffentlichen zugänglichen Grund aufhalten, können durch beauftragte Sicherheitsdienste aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.	Bei dieser Bestimmung geht es um den Schutz der Minderjährigen, nicht um deren Bestrafung. Abs. 1 und Abs. 2: Zusammenfassung und Straffung der beiden bisherigen Absätze. Zusammenfassung der Verhaltensweisen von Abs. 1 unter den Begriff der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Mit diesem Begriff ist die Aufzählung des bisherigen Abs. 1 abgedeckt. Das Aufgreifen von Minderjährigen ist nur zulässig, wenn dies ohne Zwang erfolgt. Allfällige Kosten der Gemeinde für das Aufgreifen könnten nur im Strafverfahren geltend gemacht werden. Daher Verzicht auf die Regelung der Kostenfolge.

Art. 12 Hundehaltung Der Halter sorgt dafür, dass sein Hund Spiel- und Sportplätze, Kinderspielplätze, Badeanstalten, Friedhöfe, fremde Gärten, Gemüse- und Beerenkulturen sowie Wiesen und Äcker während des fortgeschrittenen Wachstums ohne Einwilligung des Berechtigten nicht betritt. Von diesem Verbot ausgenommen sind Hunde, die eine behinderte Person führen. Hunde sind in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln, auf Schulhausanlagen, in öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Naturschutzgebieten sowie Fussgängerzonen an der Leine zu führen. Der Gemeinderat kann Leinenzwang in weiteren Gebieten anordnen.	Art. 12 14 (neu) Hundehaltung Der Halter Personen, die Hunde halten, sorgen dafür, dass sein ihr Hund Spiel- und Sportplätze, Kinderspielplätze, Badeanstalten, Friedhöfe, fremde Gärten, Gemüse- und Beerenkulturen sowie Wiesen und Äcker während des fortgeschrittenen Wachstums ohne Einwilligung des Berechtigten nicht betritt. Von diesem Verbot ausgenommen sind Hunde, die eine behinderte Person führen. Hunde sind in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln, auf Schulhausanlagen, in öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Naturschutzgebieten sowie Fussgängerzonen an der Leine zu führen. Der Gemeinderat kann Leinenzwang in weiteren Gebieten anordnen.	Redaktionelle Anpassungen
V. Videoüberwachung im öffentlichen Raum	V. Videoüberwachung im öffentlichen Raum	
Art. 13 Videoaufnahmen mit Personenidentifikation Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn a) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, zumutbar und erforderlich ist; b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird; c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann. Es können auch mobile Videoanlagen eingesetzt werden. Die Gemeinde legt für jede Videoaufnahme den Zweck, den Standort, das überwachte Gebiet, die Einsichtnahme, die Protokollierung, die Aufbewahrung und die Datensicherheit fest.	Art. 13 Videoaufnahmen mit Personenidentifikation Art. 15 (neu) Überwachung des öffentlichen Raumes Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn d) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, zumutbar und erforderlich ist; e) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird; f) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann. Es können auch mobile Videoanlagen eingesetzt werden. Die Gemeinde legt für jede Videoaufnahme den Zweck, den Standort, das überwachte Gebiet, die Einsichtnahme, die Protokollierung, die Aufbewahrung und die Datensicherheit fest. Der öffentlich zugängliche Raum kann durch die Gemeinde mit Bild- und Tonaufnahmen überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen. Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Bild- und Tonaufnahmen bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Mittel zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Die Aufnahmegeräte sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.	Neuformulierung in Anlehnung an Art. 3 des Polizeireglements der Stadt St.Gallen (SRS 412.11), der durch das Bundesgericht bereits einmal überprüft wurde. Der Begriff «öffentlich zugänglicher Raum» wurde bewusst gewählt, da allenfalls auch privater Raum, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist (z.B. Parkhäuser) polizeilich überwacht werden können sollen. Die ausdrückliche Nennung mobiler Videoanlagen (bisher Abs. 2) ist nicht erforderlich, da diese vom Wortlaut der neuen Bestimmung umfasst sind.
Art. 14 Parkuhren Aufgehoben mit Parkierungsreglement		
Art. 15 Blaue Zone Aufgehoben mit Parkierungsreglement		

Art. 16 Dauerparkieren Aufgehoben mit Parkierungsreglement		
Art. 17 Gebührenrahmen Aufgehoben mit Parkierungsreglement		
	Art. 16 (neu) Aufbewahrung, Verwendung und Löschung von Aufzeichnungen Die Bild- und Tonaufnahmen sind frühestens 10 Tage und spätestens 100 Tage nach der Aufnahme zu löschen. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. Die Bild- und Tonaufnahmen sind geschützt aufzubewahren. Eine missbräuchliche Verwendung ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.	Grundsatzbestimmungen zur Aufbewahrung und Löschung erfordern eine formell-rechtliche Grundlage und sind daher in das Polizeireglement aufzunehmen (derzeit im Vollzugsreglement geregelt). Die Löschungsfrist kann von 50 auf 100 Tage erhöht werden, um sich auf eine in der Praxis bewährte Aufbewahrungsdauer zu stützen. Die Regelung der Aufbewahrungsdauer lehnt sich an Art. 3 Abs. 3 des Polizeireglements der Stadt St. Gallen an, deren Zulässigkeit vom Bundesgericht in BGE 133 I 77 geprüft und bestätigt worden ist.
	Art. 17 (neu) Auswertung und Protokollierung Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben kann ein vom Rat definierter Personenkreis die Bild- und Tonaufnahmen einsehen und auswerten. Die Zugriffe auf die Bild- und Tonaufnahmen werden protokolliert.	Grundsatzbestimmungen zur Einsichtnahme und Protokollierung erfordern eine formell-rechtliche Grundlage und sind daher in das Polizeireglement aufzunehmen (derzeit im Vollzugsreglement geregelt).
	Art. 18 (neu) Datenschutz Die für die Gemeinde zuständige Datenschutzstelle kontrolliert die rechtmässige Durchführung der Überwachung. Sie kontrolliert insbesondere die Rechtmässigkeit der Verwendung und Löschung der Bild- und Tonaufnahmen sowie der Protokollierung. Sie erstattet der Gemeinde jährlich Bericht und beantragt die erforderlichen Massnahmen.	Datenschutzrechtliche Grundbestimmungen erfordern eine formell-rechtliche Grundlage und sind daher in das Polizeireglement aufzunehmen (derzeit im Vollzugsreglement geregelt). Abs. 1: Bisherige Bestimmung aus dem Vollzugsreglement übernehmen und straffen. Mit der Bezeichnung «zuständige Datenschutzstelle» soll eine direkte Bindung an konkrete und sich immer wieder in Wandlung befindliche Behördennahmen verhindert werden, indem nur auf die eigentliche Funktion verwiesen wird. Die Konkretisierung «regionale Datenschutzfachstelle» erfolgt (wie bisher) im Vollzugsreglement, welches einfacher angepasst werden kann, falls sich in der Zuständigkeit oder in der Bezeichnung der Datenschutzstelle eine Änderung ergeben sollte. Die Unabhängigkeit der regionalen Datenschutzfachstelle ergibt sich aus dem übergeordneten Recht, weshalb diesbezüglich keine kommunale Rechtsetzungskompetenz besteht. Der entsprechende Passus in der bisherigen Bestimmung aus dem Vollzugsreglement muss daher nicht überführt werden.
	Art. 19 (neu) Vollzugsreglement Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen. Darin legt er insbesondere für jede Bild- und Tonaufnahme den Zweck, den Standort und das überwachte Gebiet fest.	Der Gemeinderat legt in einem Vollzugsreglement die Ausführungsbestimmungen zur Video-überwachung des öffentlichen Raumes fest.

	VII. Vollzugs- und Strafbestimmungen	Neues Kapitel mit Vollzugs- und Strafbestimmungen einfügen.
Art. 18 Strafbestimmungen Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bestraft. Wenn Minderjährige dagegen verstossen, können sie an Stelle einer Busse zu persönlichen Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit verpflichtet werden. Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft. Zusätzlich zur Busse oder zur persönlichen Arbeitsleistung werden dem Verursacher die amtlichen Kosten überwältzt.	Art. 18 20 (neu) Strafbestimmungen Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bestraft. Wenn Minderjährige dagegen verstossen, können sie an Stelle einer Busse zu persönlichen Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit verpflichtet werden. Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft. Zusätzlich zur Busse oder zur persönlichen Arbeitsleistung werden können dem Verursacher der oder dem Fehlbaren die amtlichen Kosten überwältzt werden. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.	Abs. 2: Streichen. Eine Bestrafung ist formell ausschliesslich durch die Jugendanwaltschaft vorzunehmen. Wenn Erziehungsberechtigte (i.d.R. die Eltern) gewisse Arbeitsleistungen für adäquat halten, ist eine entsprechender Einsatz durchaus denkbar. Die Zulässigkeit einer ausdrücklichen Regelung im Polizeirecht ist aufgrund der abschliessenden eidgenössischen Bestimmung von Art. 1 JStG allerdings nicht gegeben. Eine Vermischung mit Strafnormen darf hierbei nicht stattfinden. Abs. 3: Streichen. Die im kommunalen Polizeirecht zu regelnden Tatbestände sind zu niederschwellig, als dass eine Bestrafung wegen fahrlässiger Widerhandlung oder gar Gehilfenschaft sinnvoll und verhältnismässig wäre. Dafür kann mit einem neuen Absatz die Möglichkeit einer Verwarnung geschaffen werden.
	Art. 21 (neu) Ersatzvornahme Reglementwidrige Zustände können auf Kosten der oder des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser oder diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.	Um fehlbaren Personen die Kosten für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands auferlegen zu können, braucht es eine Rechtsgrundlage. Aus diesem Grund sollte die Ersatzvornahme ausdrücklich im Polizeireglement geregelt werden.
VI. Schlussbestimmungen	VIII. Schlussbestimmungen	
Art. 19 Aufhebung des bisherigen Rechts Das Parkierungsreglement vom 4. August 1995 und der Nachtrag zum Parkierungsreglement vom 23. Februar 2009 der politischen Gemeinde Uzwil werden aufgehoben.	Art. 19 22 (neu) Aufhebung des bisherigen Rechts Das Parkierungsreglement vom 4. August 1995 und der Nachtrag zum Parkierungsreglement vom 23. Februar 2009 der politischen Gemeinde Uzwil werden aufgehoben. Das Polizeireglement vom 16. Dezember 2014 und das Vollzugsreglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund vom 7. Juli 2015 der politischen Gemeinde Uzwil werden aufgehoben.	Vollzugsreglement wird neu erstellt und muss parallel mit dem Reglement vom Rat erlassen werden.
Art. 20 Vollzugsbeginn Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn dieses Reglements fest.	Art. 20 23 (neu) Vollzugsbeginn Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn dieses Reglements fest.	